



## NEWS

August 2005



### **Kanzleisplitter**

Seite 2

Klientenbefragung 2005 – Ein Vorzugszeugnis

Das neue Klientenforum im Internet <http://forum.siart.at>

**VORANKÜNDIGUNG**

### **Das Steuer-Spar-Modell KHG**

Seite 3

### **Steuern-Aktuelles**

Betriebsausgaben in der Familie Seite 4

Verspäteter Leistungsbeginn bei „neuen“ Selbstständigen unzulässig Seite 4

Konkursinfo Seite 4

Forschungsfreibetrag Seite 5

Trinkgelder rückwirkend steuerbefreit Seite 5

Amtliches Kilometergeld bei hohen Kilometerleistungen nicht zulässig Seite 5

Reisekostenvergütungen bei „freien“ Dienstnehmern Seite 6

Privatnutzung des Dienst-KFZ durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer Seite 6

Vorsteuerabzug bei einem Arbeitszimmer in einem gemeinsamen Ehehaus Seite 6

Faxverkehr mit dem Finanzamt Seite 7

Prozessfinanzierung Seite 7

## Kanzleisplitter

### **Klientenbefragung 2005 – Ein Vorzugszeugnis**

Wir haben heuer zum dritten Mal eine Befragung unter unseren Klienten durchgeführt. Dabei haben wir ein ausgezeichnetes Zeugnis mit einem **Notendurchschnitt von 1,4** erhalten.

Darauf sind wir sehr stolz!

In allen Bereichen, die unseren Mandanten besonders wichtig sind, haben wir sehr gut abgeschnitten.

- Die Sicherheit gegenüber Behörden
- die generelle fachliche Kompetenz
- die Zuverlässigkeit der Abwicklung
- die Gewissenhaftigkeit in allen Belangen
- die objektive, ehrliche Beratung und
- die termingerechte Abwicklung

sind auf der Skala ganz oben angesiedelt, sowohl was die Wichtigkeit für die Klienten betrifft als auch bei der Zufriedenheit mit Siart + Team.

#### **Noch einmal herzlichen Dank an alle, die mitgemacht haben!**

Ihre Anregungen nehmen wir gerne auf und legen uns in Zukunft noch mehr für Sie ins Zeug, damit Sie

#### **Unterm Strich** **Besser beraten**

sind.

**P.S.** Sagen Sie es doch einfach weiter!  
Die Details finden Sie auf unserer Homepage.

### **<http://forum.siard.at> Unser Klientenforum ist im Netz!**

Ab sofort können wir Ihnen einen **weiteren kostenlosen Service** anbieten:

Auf der Website <http://forum.siard.at> können Sie sich bzw. Ihr Unternehmen der Öffentlichkeit präsentieren.

Wie geht das? Einfach auf der dieser Homepage **unter dem Punkt „Kontakt“ das Formular** mit den Daten **ausfüllen**, und den **Rest machen wir für Sie!**

Nutzen Sie diese Möglichkeit zur Steigerung ihres Bekanntheitsgrades!

### **Vorankündigung**

Experten-info-treff

## Das Steuer-Spar-Modell von KHG

### **...nun sollte es auch für den „gemeinen“ Steuerzahler gelten**

Nachdem nun sämtliche Erhebungen, Untersuchungen und Vorverfahren zum Steuersparmodell des Herr KHG abgeschlossen sind, und die Steuerfreiheit erwiesen ist, kann dieses Modell nun bedenkenlos übernommen werden!

Angenommen, Sie sind eine Person des öffentlichen Interesses: z.B. Bürgermeister und/oder Groß(bau)unternehmer in einem kleinen österreichischen Ort. Sollten Sie Ihren Bekanntheitsgrad steigern wollen (zum Zweck einer Neuwahl bzw. einer Umsatzsteigerung), empfehle ich folgenden

**SUPER-TIPP: Gründen Sie einen Verein**, dessen Vereinszweck in der **Förderung der New Economy** liegt. Der Verein sammelt Spendengelder, um seiner Öffentlichkeitsarbeit in Form von PR-Veranstaltungen und Aussendungen nachgehen zu können, wobei die Tätigkeiten des Vereins durchaus dazu beitragen, dass Ihr eigener persönlicher Bekanntheitsgrad gesteigert wird. Freilich bedarf es auch einer äußerst professionellen Homepage, um den Vereinszweck nachhaltig vorantreiben zu können.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt überwiegend durch Spenden, da sich ordentliche Vereinsmitglieder nur schwer finden lassen werden (es sei denn, es handelt sich um engste Freunde und Familienangehörige). Sind Sie in der glücklichen Lage, sehr hohe Spenden erhalten zu können, würden Sie zunächst das Schenkungssteuergesetz heranziehen, um eine etwaige Abgabenbelastung ermitteln zu können:

In der Steuerklasse V (Schenkungen an nicht verwandte oder verschwägte Personen) unterliegen Zuwendungen beispielsweise in Höhe zwischen EUR 146.000,00 und EUR 219.000,00 einem Steuersatz von **38%**, zwischen EUR 219.000,00 und EUR 365.000,00 einem Steuersatz von **42%**.

Haben Sie allerdings – dem oben dargestellten Steuersparmodell entsprechend – einen Verein gegründet, reduziert sich die Steuerbelastung auf unglaubliche **0%**!

Entscheidend ist dabei, dass der Sachverhalt, auf dem das Modell unseres prominenten Mitbürgers aufbaut, detailliert nachgestaltet wird. Die genauen Fakten können in den Zeitungsarchiven der letzten Jahre problemlos erhoben werden!

**Denn eines ist sicher: solange ein Prominenter trotz Medienecho damit durchkommt, sollte auch möglichen Nachahmern nicht beizukommen sein!**

## Steuern - Aktuelles

### **Betriebsausgaben in der Familie**

Wenn Familienmitglieder im Betrieb angestellt sind, bzw. für einzelne Tätigkeiten Werkverträge erhalten, ist das Finanzamt traditionell besonders aufmerksam.

Denn die Ausgaben für Angestellte sind ja als Aufwand von den Einnahmen abzuziehen, was letzten Endes das Ergebnis bzw. den Gewinn und damit die Steuersumme reduziert.

Aus steuerlicher Sicht darf also **kein Unterschied zwischen verwandten und nicht-verwandten Dienstnehmern** sein. Die Vereinbarungen müssen so sein, dass sie auch mit fremden Personen abgeschlossen werden könnten. Dies gilt vor allem für die Höhe des Entgelts. (man spricht hier von „Angemessenheit im Fremdvergleich“)

Ebenfalls wichtig ist, dass das Ergebnis der Arbeit nach außen sichtbar und gut nachprüfbar ist.

Aus diesem Grund ist eine **besonders exakte Dokumentation** der Tätigkeit **notwendig**. Vor allem Pauschalvereinbarungen und nicht vorhandene Stundenaufzeichnungen sind immer wieder problematisch.

Wenn diese Anforderungen (vom Verwaltungsgerichtshof durch zahlreiche Urteile „entwickelt“) nicht erfüllt sind, können die Ausgaben für beschäftigte Familienmitglieder nicht von den Einnahmen abgezogen werden, weil im Zweifelsfalle inner-familiäre Hilfe angenommen wird.

**Beispiel:** das kurzfristige Mithelfen der Tochter an der Bar des Familienrestaurants kann nicht automatisch als Arbeitsverhältnis angesehen werden!

### **Verspäteter Leistungsbeginn bei „neuen Selbstständigen“ unzulässig**

Wenn die zu erwartenden Einkünfte eines Neuen Selbstständigen die Versicherungsgrenzen überschreiten, kann er mittels Meldung eine Versicherung nach GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) beantragen.

Sollte diese Meldung unterbleiben und im Nachhinein die Einkünfte die Versicherungsgrenzen überschreiten, galt bisher folgendes Szenario:

Der **Neue Selbstständige** muss die Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr, in dem er die Grenzen überschritten hat, nachträglich bezahlen, hat aber keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen (Pensionsversicherung und/oder Krankenversicherung).

Der Verfassungsgerichtshof hat diese Regelung jedoch aufgehoben. Was zur Folge hat, dass etwa **Arztrechnungen** für diesen Zeitraum **nachträglich eingereicht werden können**, und eine Kostenrückerstattung (in Höhe der vorgesehenen Leistungen der Gewerblichen Versicherungsanstalt) dafür erfolgt.

### **Konkursinfo**

Das Finanzministerium hat angekündigt, dass es wieder vermehrt Anträge auf Konkursverfahren hinsichtlich zahlungsunfähiger Unternehmen stellen wird, um den Erhalt der Abgaben zu sichern.

### **Forschungsfreibetrag jetzt auch für KMU's**

Der Forschungsfreibetrag in Höhe von 25% (der Aufwendungen) für in Auftrag gegebene Forschung beträgt **maximal 100.000 € pro Wirtschaftsjahr**. (Bei einem Rumpfwirtschaftsjahr ist der Betrag auf die jeweilige Anzahl der Kalendermonate zu aliquotieren)

**Dieser Freibetrag steht dem Auftraggeber zu.**

Bedingung ist aber, dass mit der Forschung eine Universität (bzw. deren Fakultäten und Institute), oder eine ähnliche Forschungseinrichtung wie etwa WIFO oder IHS beauftragt wird.

Durch einen Abänderungsantrag sind nun aber auch Unternehmen, welche sich mit Forschung und experimenteller Entwicklung befassen, den Universitäten gleichgestellt, (Kompetenzzentren oder Fachhochschulen fallen beispielsweise in diese Kategorie).

Der Auftragnehmer muss weiters seinen Sitz im europäischen Wirtschaftsraum haben.

Um als Auftraggeber den Forschungsfreibetrag (Prämie) nützen zu können, muss eine Meldung an den Auftragnehmer bis zum Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen, in der er ihm mitteilt, bis zu welcher Höhe er den Forschungsfreibetrag in Anspruch nimmt.

Wenn der Auftraggeber den Forschungsfreibetrag ausgeschöpft hat, können weitere Auftragnehmer für alle Folgeaufträge im selben Wirtschaftsjahr ebenfalls einen Forschungsfreibetrag bis zur Höhe von 100.000 € beantragen.

### **Trinkgelder rückwirkend steuerbefreit**

Trinkgelder sind rückwirkend ab dem 1.1.1999 lohn- bzw. einkommensteuerfrei, wenn sie in ortsüblicher Höhe von dritter Seite dem Arbeitnehmer freiwillig (d.h. ohne Rechtsanspruch des Arbeitnehmers), gegeben werden.

Die Befreiung gilt auch für den Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer.

Sollten Trinkgelder versteuert worden sein, kann sich der

- Arbeitnehmer die zu viel bezahlte Einkommensteuer wieder zurückholen.
- Arbeitgeber die Dienstgeberbeiträge und die Kommunalsteuer wieder zurückholen.

Diese Änderung greift jedoch nicht auf die Sozialversicherungspflicht für Trinkgelder.

Das gesamte Procedere ist ein wenig aufwändig, wir helfen Ihnen aber gerne dabei!

### **Amtliches Kilometergeld bei hohen Kilometerleistungen nicht zulässig**

Kilometergelder bis zur Höhe des Amtlichen Kilometergeldsatzes (derzeit 0,356 € pro Kilometer - Anm.: es wird über eine Anhebung auf Grund der hohen Benzinpreise diskutiert) sind für den Arbeitnehmer steuerfrei.

Es handelt sich dabei ja um einen Kostenersatz für Treibstoffkosten, Fahrzeugabnutzung, Versicherung etc. und nicht um eine Entlohnung.

Zur einfacheren Abrechnung gibt es das amtliche Kilometergeld, welches die durchschnittlichen Kosten dafür abdecken soll.

Wenn aber die Zahl der jährlich gefahrenen Kilometer sehr hoch ist, etwa **ab 30.000 km**, darf die Berechnung der Kosten jedoch nicht mehr auf Basis des amtlichen Kilometergeldes erfolgen. Es können dann **lediglich die tatsächlich angefallenen Aufwendungen steuerfrei** ersetzt werden.

Denn mit steigender Kilometerzahl sinken die tatsächlichen Kosten pro Kilometer auf Grund der hohen Fixkosten proportional ab.

### **Reisekostenvergütungen für „freie Dienstnehmer“**

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat kürzlich entschieden, dass die vom Dienstgeber an „freie“ Dienstnehmer bezahlten **pauschalen Reisekostenvergütungen der Sozialversicherungspflicht unterliegen**.

Konkret ist jener Betrag sozialversicherungspflichtig, der nach Abzug der (fiktiven) Kosten für ein Massenbeförderungsmittel von den tatsächlich erhaltenen Reisekostenvergütungen verbleibt.

Anders ausgedrückt: **Reisekostenvergütungen in Höhe der Kosten für ein Massenbeförderungsmittel** (etwa Preis des Tickets für eine Bahnfahrt 2. Klasse) **sind weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig**. Alles was darüber hinaus geht jedoch schon.

Keine Auswirkung hat die VwGH-Erkenntnis auf die Einkommensteuer. Dort sind Kilometergelder und Diäten (bis zur Höhe des amtlichen Kilometergeldes bzw. Taggelder) sowohl bei „echten“ als auch bei „freien“ Dienstnehmern steuerfrei.

### **Privatnutzung des Dienst-KFZ durch Gesellschafter-Geschäftsführer**

Der Verwaltungsgerichtshof kam zu der Erkenntnis, dass die **Sachbezugsverordnung für Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Unternehmensbeteiligung von über 25 % nicht gültig ist**.

Der Sachbezug ist der so genannte Vorteil eines Arbeitnehmers aufgrund seines Dienstverhältnisses. Im konkreten Fall die Möglichkeit der privaten Nutzung des Dienst- Kfz. Für Sachbezüge der Arbeitnehmer gibt es eine gesonderte Verordnung. Dort wird festgelegt, dass der Sachbezug mit 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz, maximal jedoch mit € 600,- anzusetzen ist.

**Die Höhe des Sachbezugs von Gesellschafter-Geschäftsführern wird somit auf Grund von Aufzeichnungen oder, bei Fehlen dieser, durch eine Schätzung erhoben.**

Somit zeigt sich wieder, dass ein **sorgfältig geführtes Fahrtenbuch** überaus hilfreich und Kosten sparend sein kann! (vor allem dann, wenn das Dienst-Kfz kaum privat genutzt wird)

### **Vorsteuerabzug bei einem Arbeitszimmer in gemeinsamen Ehehaus.**

EUGH-Urteil.

Ein Steuerpflichtiger, der zusammen mit seiner Ehefrau ein Wohnhaus gemeinschaftlich erwirbt und einen Teil des Wohnhauses ausschließlich als Arbeitszimmer für die Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit nutzt, hat das **Recht auf Vorsteuerabzug** für die gesamte Mehrwertsteuerbelastung des von ihm verwendeten Arbeitszimmers, **sofern der Abzugsbetrag nicht über seinen Miteigentumsanteil am Wohnhaus hinausgeht**.

#### **Ein Beispiel:**

Ein Ehepaar errichtet auf einem gemeinschaftlich erworbenen Grundstück ein Haus.

Die Frau trägt jeweils 75% der Kosten, der Mann 25%. Sie ist somit 75%-Eigentümerin des Hauses.

Der Ehegatte nützt nun einen Teil dieses Hauses ausschließlich für eine nebenberufliche Tätigkeit. (Ein Arbeitszimmer, welches 12% der Gesamtwohnfläche des Hauses beträgt)

Dadurch kann er den Vorsteuerabzug für die Mehrwertsteuerbelastung dieses Arbeitszimmers gänzlich nutzen. Denn die 12% des Arbeitszimmers sind ja weniger als seine 25% Anteil am gesamten Haus. Wenn das Arbeitszimmer jedoch größer als 25% der Fläche wäre, könnte er trotzdem nur die Mehrwertsteuer für 25% zurückfordern.

**Faxverkehr mit dem Finanzamt**

**Faxe vom Steuerpflichtigen an die Abgabenbehörde**

Folgende Faxeingaben an das Finanzamt sind

**zulässig:**

- Anträge auf Akteneinsicht
- Beantwortungen von Ergänzungsaufträgen
- Ansuchen um Zahlungserleichterung
- Aussetzungsanträge sowie Nachsichtsansuchen

**nicht zulässig:**

- Abgabenerklärungen
- Rückzahlungsanträge
- Umbuchungs- und Überrechnungsanträge
- Zollanmeldungen

Wird dennoch beispielsweise eine Abgabenerklärung, wie beispielsweise eine Einkommensteuererklärung oder eine Umsatzsteuervoranmeldung, mittels Fax eingereicht, so wird diese von der Behörde als nicht eingebracht angesehen, was zu entsprechenden Säumnisfolgen (Säumniszuschlag, Verspätungs-Anspruchszinsen udgl.) führt.

Das Original muss vor der Einreichung unterschrieben werden und sieben Jahre lang aufgehoben werden.

Genauso wie bei Briefen, bei denen die Gefahr eines Beförderungsfehlers der Absender trägt, gelten auch via Fax eingebrachte Schriftstücke erst als eingebracht wenn sie bei der Behörde eingelangt sind. Auch wenn die Daten auf Grund einer Störung nicht die Behörde erreichen, geht dies zu Lasten des Absenders.

**Faxe von der Abgabenbehörde an den Steuerpflichtigen**

Faxe in die umgekehrte Richtung, also etwa vom Finanzamt an den Steuerpflichtigen sind schlichtweg nichtig.

**Prozessfinanzierung**

Die Ende 2001 gegründete Advofin prozessfinanzierung AG bietet als erstes Unternehmen in Österreich die Möglichkeit der Prozessfinanzierung nach Amerikanischem Vorbild. Dabei übernimmt die Advofin die mit dem Prozess zusammenhängenden Kosten und erhält dafür im Falle eines erfolgreichen Verfahrensabschlusses einen Teil des erstrittenen Ertrags.

Details auf [www.advofin.at](http://www.advofin.at)

**SIART + TEAM TREUHAND GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enenkelstraße 26  
1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0  
Fax.: +43 (1) 493 13 99 - 38  
e-mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)  
[www.siart.at](http://www.siart.at)